

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG FÜR DAS JAHR 2025**LOGISTIK-VERSICHERUNG**

für die laufende Versicherung für Frachtführer, Spediteure, Lagerhalter und Logistiker

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

AS-6002664424 VKH-24567547

VERSICHERUNGSNEHMER

Johannes Schwabe
Mittenwalder Str. 1 a
17268 Templin
Deutschland

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet; wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Risikobeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

Dies gilt auch für speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.

Die Haftung aus Lohnfuhrvertrag ist unter der Fiktion versichert, dass statt des Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei.

VERSICHERTE HAFTUNG

Versichert ist die gesetzliche Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB), über das Speditionsgeschäft (§§ 453 - 466 HGB) und über das Lagergeschäft (§§ 467 - 475 h HGB);
- sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 283, 281 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen, speditiionsrechtlichen oder lagerrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).

Versichert ist die vertragliche Haftung aus Verkehrsverträgen folgender Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB):

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg). Dies gilt auch im Fall der Fiktion, dass statt eines Lohnfuhrvertrages ein Frachtvertrag für die dem Schadenfall zu Grunde liegende Beförderung geschlossen worden sei;
- Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2017 (ADSp 2017); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen 2016 (ADSp 2016); Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp), Stand 01.01.2003;
- Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in denen mit Auftraggebern eine weitergehende Haftung bis 1.000 EUR je Paket, welches im Rahmen einer Kurier-Express-Paket-Dienstes (KEP-Dienstes) befördert wird, vereinbart wird, sofern diese Haftung über der gesetzlichen Haftung liegt;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran und Transport 2013 und AGB-BSK Kran und Transport 2019);
- Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerung (mit Verbrauchern) (AGB-Umzüge und Lagerung).

Versichert ist die Haftung aus versicherten Verkehrsverträgen nach Maßgabe

- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) oder des Soglaschenije Meshdunarodnoje Grusowoje Ssoobschtschenije (SMGS);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderer maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI);
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann. Die Deckung ist dann ausschließlich auf Güterschäden und mit 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung begrenzt.

Deliktsrecht

- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMME / MAXIMA

Schadenfall

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung: Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall, also je Geschädigtem und je Verkehrsvertrag

für Frachtverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00 EUR

für Speditionsverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00 EUR

für Lagerverträge

bei Güterschäden	3.000.000,00 EUR
bei Güterfolgeschäden	500.000,00 EUR
bei reinen Vermögensschäden	500.000,00 EUR
bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle, Lagerstätten und Auftraggeber und je Versicherungsjahr.	500.000,00 EUR

Schadenereignis

Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis	6.000.000,00 EUR
Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	

Jahresmaximum

Begrenzung der Versicherungsleistung je Versicherungsjahr	10.000.000,00 EUR
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres	

Beförderungsmehrkosten / Fehlleitung

Der Versicherer leistet höchstens je Schadenereignis	50.000,00 EUR
--	---------------

Bergungs-, Vernichtungs- oder Beseitigungskosten

Der Versicherer leistet höchstens je Schadenereignis	100.000,00 EUR
--	----------------

GELTUNGSBEREICH

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz für versicherte Verkehrsverträge.

Für Lagerverträge gilt dieser jedoch nur innerhalb den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

Für Frachtverträge im Straßengüterverkehr gilt der Versicherungsschutz innerhalb Europas (geografische Grenzen) und die Mittelmeeraanrainerstaaten und Zypern.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Sie verpflichtet den Versicherer insbesondere nicht zur Information über eine Änderung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses. In dem den Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sind u.a. auch Versicherungsausschlüsse, Obliegenheiten und Selbstbeteiligungen geregelt.

im Januar 2025

Allianz Esa GmbH

Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH